Satzung der Stadt Heidenheim an der Brenz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.09.1978 zuletzt geändert am 16.10.2025

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.09.1978 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- Ehrenamtlich T\u00e4tige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittss\u00e4tzen. Diese sind nach der zeitlichen Inanspruchnahme gestaffelt.
- (2) Stadträte, Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese setzt sich bei Stadträten und Ortschaftsräten aus einem Grundbetrag je Monat und einem Sitzungsgeld, gestaffelt nach der zeitlichen Inanspruchnahme, zusammen. Sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, gestaffelt nach der zeitlichen Inanspruchnahme. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 2 Stadträte

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a) Grundbetrag je Monat (Fraktionssitzungen sind damit abgegolten.)

130,00€

Wenn ein Stadtrat sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, wird der monatliche Grundbetrag für die über die drei Monate hinausgehende Zeit nicht gewährt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

 b) für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgeld) und für sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis 2 Stunden	20,00 €
bis 4 Stunden	40,00 €
bis 5 Stunden	50,00 €
über 5 Stunden	60,00€

zuzüglich 10,00 € für jede weitere angefangene Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 90,00 €.

Der Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrem Ende hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

(2) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Auslagen eine weitere Entschädigung von monatlich 75,00 €, zuzüglich 5,00 € für jedes weitere Mitglied der Fraktion.

§ 3 Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a) Grundbetrag je Monat 30,00 €
 (Sitzungen zur Vorbereitung von Ortschaftsratssitzungen sind damit abgegolten.)

Wenn ein Ortschaftsrat sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, wird der monatliche Grundbetrag für die über die drei Monate hinausgehende Zeit nicht gewährt.

Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

b) für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgeld) bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis 2 Stunden	20,00 €
bis 4 Stunden	40,00 €
über 4 Stunden	50,00 €.

§ 4 Sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats

Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis 2 Stunden	20,00 €
bis 4 Stunden	40,00 €
über 4 Stunden	50,00 €.

§ 5 Sonstige ehrenamtliche Tätige

(1) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis 2 Stunden	20,00 €
bis 5 Stunden	45,00 €
bis 7 Stunden	55,00 €
bis 9 Stunden	65,00 €
über 9 Stunden	70,00 €.

Mit dieser Entschädigung werden eventuelle Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten sowie gegebenenfalls auf Tagegeld abgegolten.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Sätze finden insbesondere bei ehrenamtlicher Tätigkeit sowohl im Rahmen von kommunalen als auch von nichtkommunalen Wahlen und Abstimmungen Anwendung.
- (3) Die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten abweichend davon für die Teilnahme an Wahlschulungen sowie für die Abholung der Wahlunterlagen mit Kontrolle des Wahllokals jeweils 15,00 € und für die Abgabe der Wahlniederschriften am Wahlsonntag beim Wahlamt 10,00 €.
- (4) Mitglieder der Wahlvorstände, die von ihrem Arbeitgeber für die Auszählung an Folgetagen einer Wahl freigestellt werden, erhalten für ihren erhöhten Aufwand eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Dies gilt nicht für Beschäftigte der Stadt Heidenheim.
- (5) Die sich am Wahltag für kurzfristig ausfallende ehrenamtlich tätige Wahlhelfer/innen bereithaltenden Ersatzpersonen erhalten eine Entschädigung von 15 €, sofern ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden. Ansonsten erhalten sie die entsprechende Entschädigung.
- (6) Für Beschäftigte der Stadt, die bei Wahlen und Abstimmungen im Einsatz sind, gelten die Regelungen in Absatz 1 nur für Sonn- und Feiertage. Für Auszählungen an Werktagen erhalten städtische

- Beschäftigte auch dann keine Entschädigung, wenn die Tätigkeit außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet, da die Tätigkeit als Arbeitszeit angerechnet wird.
- (7) Die Mitglieder der Wahlleitung und der erweiterten Wahlleitung (in der Regel Beschäftigte der Geschäftsbereiche Allgemeine, zentrale Verwaltungsaufgaben und IuK und Organisation) haben an Sonn- und Feiertagen die Wahlmöglichkeit zwischen der ehrenamtlichen Entschädigung und der Arbeitszeit. Es finden die Durchschnittssätze an Sonn- und Feiertagen sinngemäß Anwendung.

§ 6 Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Heidenheim-Oggenhausen und Heidenheim-Großkuchen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 63 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner.
- (2) Wenn der ehrenamtliche Ortsvorsteher sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, wird die monatliche Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit nicht gewährt.

§ 7 Zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme wird die tatsächliche Dauer der Dienstverrichtung zugrunde gelegt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 bleiben unberührt. Bei mehreren Dienstverrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammen den Höchstsatz des jeweiligen §§ 2, 4 oder 5 nicht übersteigen.

§ 8 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 90,00 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 9 Erstattung von zusätzlichen Aufwendungen aufgrund einer Schwerbehinderung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte, denen zusätzliche Aufwendungen aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 90,00 € pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist ausgeschlossen. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 10 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 2, 4, 5 und 6 ggf. Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16 bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.09.1973 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 04.10.2000 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 22.03.2016 tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 18.10.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 19.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 16.10.2025 tritt am 01.11.2025 in Kraft.